

Aktualisierung vom 07.09.2021

CORONA-PANDEMIE HYGIENEHINWEISE UND VERHALTENSREGELN DER REALSCHULE NECKARTENZLINGEN

nach Hygienehinweise für Schulen in Baden-Württemberg (14.09.2020)

Liebe Schülerinnen und Schüler,

hiermit erhaltet ihr Hygienehinweise für den Unterrichtsbetrieb ab 13.09.2021. Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und werden zugleich dafür sorgen, dass ihr Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmt und diese künftig umsetzen können. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten.

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:** Die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Beschäftigten und andere Personen sollen in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einhalten, sofern möglich.
- **Konstante Gruppenzusammensetzungen:** Wo immer möglich, sollte sich der Unterricht auf die reguläre Klasse beschränken. Sofern es schulorganisatorisch notwendig ist, kann die Gruppe auch klassenübergreifend gebildet werden.

- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern,

- Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) regelmäßiges **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, wenn dies nicht möglich ist,

 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen**: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Die Verpflichtung gilt für Schüler*innen, Lehrkräfte sowie sonstige anwesende Personen. Deshalb sind z.B. auch Handwerker, die in der Schule eine Reparatur ausführen, oder Eltern, die zu einem Gespräch mit der Lehrkraft erscheinen, dazu verpflichtet, eine Maske zu tragen.

Die Maskenpflicht gilt bis auf Weiteres.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

Bei der Maskenpflicht gelten die gleichen Ausnahmen wie bisher:

- im fachpraktischen Sportunterricht,

- im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten, sofern die Vorgaben (CoronaVO Schule §4 Absatz 2) eingehalten werden,
- in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
- bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
- in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann,
- für Schwangere, die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz im Unterricht eingesetzt werden können, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen immer sicher eingehalten werden kann.

Für den richtigen Umgang mit der MNB hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften aller Räume**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, **mindestens alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten**, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch der Türe, über mehrere Minuten vorzunehmen. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.

Mindestens täglich werden durch Reinigungskräfte Handkontaktflächen (Türklinken, Griffe, Handläufe, etc.) in stark frequentierten Bereichen gereinigt bzw. desinfiziert.

Nutzt die Möglichkeit, eure Hände in den Klassenräumen beim Betreten und Verlassen zu waschen. Im Schulhaus sind einzelne Desinfektionsmittelständer verteilt und stehen euch zur Verfügung. Nach Möglichkeit könnt ihr auch euer eigenes Desinfektionsmittel mitbringen, damit ihr euch jederzeit die Hände desinfizieren könnt.

Ergänzend zu den allgemeinen Hygienehinweisen gelten für den Sport- und Musikunterricht weitere Hinweise zum Hygiene- und Infektionsschutz (siehe Hinweise des KM).

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen befinden sich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher. Diese werden regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist am Eingang ein „Ampelsystem“ mit Hinweisen zur Toilettennutzung angebracht. Des Weiteren sind Abstandsmarkierungen vor den Toilettenräumen angebracht.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich die konstanten Schülergruppen auch in den Pausen möglichst wenig durchmischen (Pausenbereiche).

Unterrichts-/Pausenzeiten:	7:45-8:30 Uhr	(1. Std.)
	8:35-9:20 Uhr	(2. Std.)
	9:25-10:10 Uhr (3. Std.)
	10:10-10:30 Uhr	(große Pause)
	10:35-11:20 Uhr	(4. Std.)
	11:25-12:10 Uhr	(5. Std.)
	12:15-13:00 Uhr	(6. Std.)
	13:05-13:50 Uhr	(7. Std.)
	13:55-14:40 Uhr	(8. Std.)
	14:40-15:25 Uhr	(9. Std.)
	15:30-16:15 Uhr	(10. Std.)
	16:15-17:00 Uhr	(11. Std.)

Die einzelnen Klassen erhalten einen zugewiesenen Sammelpunkt (Klassenbereich), der als Aufenthaltsbereich für die Pause um 10:10 Uhr sowie in der Mittagspause dient und eingehalten werden soll.

In der großen Pause, beginnend um 10.10 Uhr, verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und begeben sich in den zugewiesenen Pausenbereich.

Die Klassen 5 werden vor Unterrichtsbeginn und am Ende der großen Pause am Sammelbereich der jeweiligen Klasse durch eine Lehrkraft abgeholt. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6-10 begeben sich eigenständig in den jeweiligen Unterrichtsraum.

In der Mittagspause halten sich die Schülerinnen und Schüler in ihrem Sammelbereich oder im Klassenzimmer auf, sofern sie sich auf dem Schulgelände befinden.

Der Aufenthalt in der großen Aula ist grundsätzlich nicht gestattet.

Bei Starkregen teilt die Schulleitung mit, ob die Pause(n) im Klassenraum verbracht werden.

5. Hinweise zur Präsenzpflcht

5.1 für SchülerInnen und Schüler (siehe CoronaVO Schule §4, Absatz 6)

Schülerinnen und Schüler können auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden. Hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung nötig, die bestätigt, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die/den Schülerin/Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist.

Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten einschließlich der aktuellen ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schuljahres abzugeben.

Nur im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.

Die „Abmeldung“ vom Präsenzunterricht ohne ärztliches Attest gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht im Sinne von §72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92 SchG.

5.2 für Lehrkräfte

Lehrkräfte müssen hierzu ein aktuelles ärztliches Attest vorlegen, wonach im Falle einer Erkrankung mit COVID19 mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist.

Die Lehrkraft ist dadurch – bis auf Weiteres – von der Präsenzpflcht befreit und übernimmt (wie im Vorjahr) schulische Aufgaben, welche die Schulleitung der Lehrkraft überträgt (z. B. Unterstützung von anderen Lehrkräften beim Unterricht).

6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Die Klassenräume sind bereits vor Unterrichtsbeginn geöffnet.

In den Foyerbereichen sind die Schülerinnen und Schüler beim Ankommen angehalten, ihre Hände gründlich zu desinfizieren. Hierzu stehen entsprechende Desinfektionsspender zur Verfügung.

Nach Unterrichtsende gehen die Schülerinnen und Schüler auf direktem Weg aus dem Schulgebäude und begeben sich auf den Heimweg. Es ist wichtig, dass sich die Schülerinnen und Schüler auch auf den Wegen von und zur Schule an die Regeln halten. Ihr als Schülerinnen und Schüler trägt darüber hinaus im öffentlichen Personennahverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung.